

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Bezugspreis: monatlich 225 A einschließlich
Drucklohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die Begehaltene
Colonelzeile oder deren Raum 60 A.
Reklamemenge 200 A.

Rotations-Druck und Verlaa: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. — Redakteur: Paul Jorisch, Viebrich a. Rh. — Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 75

Donnerstag, den 30. Juni 1921.

Postfach
Frankfurt (Main) Nr. 10114

15 Jahrgang

Amteslicher Teil.

Nr. 348.
Am Mittwoch, den 6. Juli ds. Js., findet auf dem Marktplatz in Elmberg a. L. ein Ziegenmarkt statt. Zugelassen sind nur Tiere der Mitglieder von Vereinen, welche dem Verbande der Nassauischen Ziegenzüchtervereine angeschlossen sind. Händler sind mit ihren Tieren von dem Markte ausgeschlossen. Der Markt beginnt vormittags um 7 Uhr, der Markt um 8 1/2 Uhr. Alle aufgetriebenen Tiere werden beim Eintritt in den Markt tierärztlich untersucht.

Verband der Nass. Ziegenzüchtervereine.
Der Vorsitzende: S. A. gez. Brummer,
Tierguchinspektor.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 28. Juni 1921.
Nr. 11. 1920. Der Landrat.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im
Bezirk der Gemeinde Nauord.

Luftbarkeitssteuerordnung.

Nach Grund der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und infolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. April 1921 wird nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Für die im Gemeindebezirk Nauord stattfindenden öffentlichen Luftbarkeiten sind an die Gemeindefiskus folgende Steuererträge zu zahlen:

§ 1.
1. Für die Veranstaltung einer Tanzluftbarkeit,

- a) dieselbe bis 10 Uhr abends dauert, 100 M.,
- b) wenn dieselbe über zehn hinaus dauert 150 M.,
- c) wenn dieselbe von Masken besucht wird, 200 M.,
- d) für die Veranstaltung von Preiswettbewerben 250 M.

2. Für die Veranstaltung öffentlicher Volks- und Vereinsfeste aller Art unter freiem Himmel, auf Zelten, Festhallen und Sälen usw., und zwar wenn dieselben von auswärtigen Vereinen besucht werden, für den Tag 100 M., für nur Ortsvereine für den Tag 50 M.,

3. Für die Veranstaltung einer Kunstpremienvorstellung, wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. erhoben wird, 50 M., und wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 50 Pfg. erhoben wird, für den Tag 100 M.,

4. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theateraufführung 100 M.,

5. Für Gesangs- und Vortragsveranstaltungen einschl. sogenannter Tengel-Tengel für den Tag 100 M.,

6. Für Vorträge auf einem Klavier oder einem sonstigen Musikinstrumente in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Sälen oder Zelten

1. für den Tag
- a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 30 M.,
- b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 60 M.

2. für das Jahr,
wenn die Vorträge während der Dauer eines Jahres täglich vorkommen, d. h. nicht im Zusammenhange, sondern in größeren oder kleineren Zwischenräumen und nur gelegentlich, entweder von dem Inhaber des betr. Lokals, oder durch Besucher oder Gäste veranstaltet werden, für ein Klavier monatlich 10 M., für ein automatisches Musikinstrument monatlich 20 M.,

7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Ballet oder Seiltänzer, Taschenspieler oder Zauberer, Künstler, Wanderschüler und dergleichen, für den Tag 40 M.,

8. Für das Halten eines Korussells

- a) eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag 100 M.,
- b) eines durch ein Zugtier gedrehten für den Tag 150 M.,
- c) eines durch Dampf oder Elektrizität oder andere Kraft gedrehten für den Tag 200 M.,
- d) für das Aufstellen eines Schiffschaukel für den Tag 150 M.,

9. a) für das Halten einer Schießbude für den Tag 80 M.,
b) für das Aufstellen eines sogenannten Laßes für den Tag 40 M.,

10. a) für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch die Geschicklichkeit des Besizers herbeigeführten Erfolg, z. B. beim Ballwerfen nach Buppen, Ringwerfen nach Messern und dergl. ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, bis zu 5 Meter Frontlänge pro Meter 20 M.,
b) über 5 Meter Frontlänge pro Meter 30 M.,

11. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Entgelt für den durch Zufall eintretenden Glückfall (wie beim Würfelpiel, Glücksrad und dergl.) ein bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag a) bis zu 5 Meter Frontlänge pro Meter 20 M., über 5 Meter Frontlänge pro Meter 30 M.,

12. Für die Veranstaltung öffentlicher Vogel-

und Scheibenpreisschießen für jede Veranstaltung 50 M.,

13. Für die Veranstaltung öffentlicher Preis-

14. Für Vornahme von Ausstellungen, Tombola, 50 M.,

15. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, besonders für das Halten eines Marionettentheaters, Kinematographen, für das Vorzeigen eines Vortrags, Maschinenspektakels und dergl., für den Tag 50 M.,

16. Für die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 und 15 genannten Veranstaltungen wird, wenn für dieselben ein Eintrittsgeld zur Erhebung gelangt, neben der festen Steuer eine Kartensteuer erhoben. Diese beträgt bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. 20 Prozent, über 50 bis 75 Pfg. 30 Prozent, und mehr wie 75 Pfg. 40 Prozent.

Dem Eintrittsgeld ist gleich zu achten die Erhebung einer Abgabe für Programme, Festabzeichen oder sonstige Ausweise.

§ 2.
Zu den in § 1 Nummer 1 und 6 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

§ 3.
Die Steuer ist vor Beginn der Luftbarkeit zu zahlen; für die Zahlung haften derjenige, der die Luftbarkeit veranstaltet, falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter für das Ganze.

§ 4.
Den öffentlichen Luftbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen, die zu diesem Behufe gebildet sind, veranstaltet werden. Als öffentliche Luftbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

§ 5.
Für jeden anerkannten Ortsverein ist jährlich, und zwar vom 1. April bis 31. März, eine Luftbarkeit zum Preise von dreißig Mark gestattet, außerdem ist zu Weihnachten und Neujahr für die Ortsvereine ein Familienabend frei. An den Kirchweih-tagen beträgt die Steuer pro Tag 50 M.

§ 6.
Der Gemeindevorstand hat das Recht, zur Kontrolle des richtigen Eingangs der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Veranstalters zu nehmen und alle Wahregeln zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs zweckdienlich erscheinen.

§ 7.
Zusammenfassungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 8.
Unverändert bleiben die im Bezirk der Gemeinde Nauord erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Luftbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 9.
Die zur Ausführung der Ordnung erforderlichen Anordnungen erläßt der Gemeindevorstand.

§ 10.
Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer nach erteilter Genehmigung und Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgten Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ist die Luftbarkeitssteuerordnung vom 10. April 1893 im Gemeindebezirk Nauord aufgehoben.

Nauord, den 10. April 1921.
Der Gemeindevorstand:
Betz, Bürgermeister,
Schmidt, Schöffe, Hegel, Schöffe,
Johst, Friedrich, Schöffe.

Vorstehende Ordnung wird von uns nach Sitzungsbeschluss vom 31. Mai 1921, Nr. 17, genehmigt.

Wiesbaden, den 9. Juni 1921.
Der Kreisrat des Landkreises Wiesbaden.
Schiller.

Genehmigung:
11. B. 63/4 v. 1921.
Die Zustimmung wird erteilt.
Wiesbaden, den 14. Juni 1921.
Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag

Berlin, 27. Juni. Im Reichstoge wurden am Montag nach der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung von Strafverfolgungsmitteln gegen einige Abgeordnete mehrere Haushaltsanträge genehmigt. In des Wiederabstimmungsausschusses, der des Reichsausschusses und der des Reichsausschusses. Dabei wurde ein Antrag angenommen, den bereits gestrichenen Betrag von 1 Million Mark zum Zwecke der Schulung der Reichsbeamten wieder einzusetzen.

Dann kam die Flaggfrage zur Sprache. Es lag ein Antrag der Abg. Dr. Beder-Hessen (D.

Bp.), Elmhorn (Fr.), Herzt (Dnt.), Leicht (Bzg.), Bp. und Dr. Petersen (Dnt.) vor, die Verfassungsbestimmung über die Handelsflagge dahin zu ändern, daß die schwarz-rot-goldene Flagge in der schwarz-weiß-roten Handelsflagge beibehalten würde.

Kaiserlich sind und abgelehnt haben 246 Abgeordnete, davon 120 für und 121 gegen den Antrag bei 5 Stimmenthaltungen.

Dann blieb also die Verordnung der Reichsverwaltung in Geltung, wonach die Handelsflagge schwarz-weiß-rot mit einem goldfarbenen in den Wankenden nunmehr eingeführt wird.

Der Antrag über die Gleichstellung der Frau im Aufstufungswesen wird dem Reichsausschuss überwiesen.

Berlin, 28. Juni. Auf der heutigen Tagesordnung standen eine ganze Reihe von kleineren Anträgen, die regierungsfreig bearbeitet werden. Von Bedeutung ist die Anfrage des Abgeordneten Schulz-Brandenburg (Dnt.), was die Regierung zu tun gedenke, nachdem die polnische Regierung deutsche Pächter des Landes verweigert. Regierungsfreig wird darauf erwidert, daß die Regierung Schritte unternommen habe, die nicht ohne Wirkung geblieben zu sein scheinen.

Dann wird das Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt dann die Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushalts. Bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern kommt der unabhängige Abgeordnete Kosenfeld nochmals auf die Ausnahmefälle und Sondergerichte zu sprechen, die er bei dieser Gelegenheit nochmals scharf verurteilt und ihre Beibehaltung verlangt.

Dr. Gradnauer (unabhängig) darauf die Politik der Unabhängigen, die sich nur in großen Nebenangelegenheiten, ohne selbst Verantwortung zu übernehmen. Auch der Minister ist für schnellen Abbau des Ausnahmefalles und bespricht dann die Vorgänge in Württemberg. Die äußerste Linie könne viel dazu beitragen, daß der Ausnahmefall aufgehoben wird, wenn sie von Gewalttätigkeiten abstehe.

Abg. Müller-Franken vermahnte sich gegen die Stellungnahme des unabhängigen Redners, der ihn in einen Gegensatz zum Minister bringen wollte.

Dann wird der Etat angenommen, ebenso eine Reihe von Titeln des Haushalts des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, den 30. Juni statt. Auf der Tagesordnung steht die Interpellation Stresemann über die Aufhebung der Sanktionen am Rhein.

Inges-Rundschau

Berlin, 28. Juni. Der Reichstagesauschuss für auswärtige Angelegenheiten beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung zunächst mit der obersteilischen Frage. Der Reichstagesauschuss und der Reichsausschuss des Auswärtigen Dr. Rosen waren anwesend und ergriffen wiederholt das Wort. Die Verhandlungen waren vertraulich. Dann wurde die Frage der Sanktionen behandelt. Die Besprechung der Interpellation, die darüber den Hause vorliegt, soll nach in dieser Woche erfolgen. Zum Schluß erörterte der Ausschuss die Handelsbeziehungen zu Polen und erledigte die vorliegenden Petitionen.

Die neue Lohnsteuer.

Der Steueraussschuß des Reichstages hat am 24. Juni die Beratung der neuen Lohnsteuer begonnen. Sie enthält eingehendere Bestimmungen, deren Wirkung noch nicht zu übersehen ist. Grundlegend bildet der 10prozentige Abzug für alle Gehalts- und Lohnempfänger bis zur Einkommengrenze von 24 000 Mark. Darüber hinaus ist der Abzug von der Höhe der Steuerbefreiung befreit. Aber das neue Gesetz will, daß es künftig keine Abzüge mehr geben soll. Als weber für Überstunden, für Ausnahmefälle, die nicht zu übersehen sind, sollen. Das Abzug hierfür zulässig sein sollen, hatte das ursprüngliche Gesetz bestimmt. Und das mit Recht, zumal die Steigerung zunächst unbedeutend war. Ein Angestellter, der 15 000 Mark Gehalt erhielt, hatte sich einen Abzug von 10 v. H. gefallen zu lassen. Wurde sein Gehalt auf 18 000 Mark erhöht, so kam er in eine neue Klasse und der Abzug betrug 15 v. H. In Wirklichkeit würde das dazu führen, daß die ganze Erhöhung weggewaschen würde. Inzwischen ist so die Erhöhung beibehalten worden, denn der Abzug von 10 v. H. gilt einseitig bis zur Gehaltsgrenze von 24 000 Mark. Das Gesetz will nun einen Teil der Steuer ablassen. Nur noch politisch berechtigten Abzug beibehalten. Nur noch bis zur Grenze von 24 000 Mark, sondern auch darüber hinaus. Angehörige der Selbstverwaltung werden die Gehalts- und Lohnempfänger nicht befreit sein, ohne weiteres die erheblichen Nachteile zu tragen. Die Folge werden also neue Lohnsätze sein, die wieder zur Aufhebung aller Preisleistungen werden. Weiter kommt in Betracht, daß die Verarmung, die durch den Abzug des Lohnes entsteht, wenn ein Teil dieses Verdienstes weggewaschen wird. Es ist im Reichstoge eine Mehrheit für die neue Lohnsteuer gefunden, aber auch eine Mehrheit für die Erhaltung der gesamten Einkommens ohne jeden Abzug. Es steht unter dem Einfluß der des Steueraussschusses einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die ganze Sache prüfen soll.

Die Loslösungsbefreiungen der Rhein. Republ. Volkspartei.

Ein vergangenes Sonntag waren in Bonn 290 Reichstags- und Reichstagsleute der Rheinischen Republikanischen Volkspartei versammelt. Nach

einem Telegramm der Teilunion wurde in der Versammlung eine Entschließung angenommen, in welcher die Selbständigmachung der Rheinlande zu einem Rheinlande gefordert wird. Sämtliche Wünsche sollen die Unabhängigkeit dieses Staates erkennen. Ferner wird die Beibehaltung des Reichsausschusses sowie eine eigene rheinische Finanzkontrolle über die Verwendung der rheinischen Gelder (Eisenbahn, Post) verlangt. Der Beamtenstand im Rheinland soll durch Rheinländer ersetzt und die rheinischen Arbeiter vor Zugang der preussischen Beamten geschützt werden. Ferner verlangt die Entschließung Schutz vor den Schikanen der preussischen Polizei.

Reichskanzler Dr. Wirth über die Sanktionen und Obersteilischen.

Wien, 28. Juni. Reichskanzler Dr. Wirth erklärte dem Berliner Vertreter der „Neuen Freien Presse“ in einer Unterredung, das erste, was die Rechte der Entente tun müßten, wäre die Aufhebung der Sanktionen. „Ich kann nicht begreifen, was sie bestimmt, diese Sanktionen aufrecht zu erhalten. Sie haben, seit Deutschland das Ultimatum angenommen hat, keinerlei Begründung mehr. Deutschlands christliche Wille bedarf keiner Rüttelung. Die Sanktionen erschweren im Gegenteil das Erfüllungswerk, weil sie die Arbeit und den Verkehr behindern und täglich neue Vermittlungen schaffen. Die Sanktionen wirken wie eine Wunde am deutschen Wirtschaftskörper, deren Schmerz sich jeden Augenblick fühlbar macht. Aber Leistungen von der deutschen Arbeitskraft erwartet, darf nicht solche Wunden offen halten. Ebenso ist es dringend nötig, daß die obersteilische Frage eine Lösung findet, welche den gerechten Ansprüchen Deutschlands, die sich auf das Ergebnis der Volksabstimmung gründen, gemäß ist. Die obersteilische Frage ist mehr als eine deutsche, sie ist eine europäische Frage, eine europäische Herzfrage, möchte ich sagen. Es geht nicht an, sie als Bagatelle zu behandeln.“

Verkehrslage und Rheinische.

Berlin, 28. Juni. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Gerner (D. Bp.) im Reichstoge hat der Reichsverkehrsminister Gerner wie folgt geantwortet:

Die Errichtung der Rheinpolizei durch den Verband und die Erhebung der Zölle an den neuen Grenzübergängen führten in schneller Folge zu einer derartigen Anhäufung der Güter (Wagengüter und Güter) auf den Grenzbahnhöfen, daß eine völlige Verstopfung nicht nur dieser Bahnhöfe, sondern auch der angrenzenden Strecken eintrat. Der drohenden Verstopfung des gesamten Verkehrs zwischen dem belagerten und dem unbelagerten Gebiet mit ihren unabsehbaren Folgen für das deutsche Wirtschaftsleben mußte durch rasche Maßnahmen und Freibaltung der Bahnhöfe entgegen gewirkt werden. Die Eisenbahnverwaltung sah sich deshalb gezwungen, die an der Grenze auftretenden Zölle vorzulegen und nachträglich von den Empfängern der Sendungen auf den Empfangsstationen wieder einzulösen. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit der deutschen Zollbehörde vereinbart worden. Ein Abkommen mit Verwaltungsstellen des Verbandes wurde nicht getroffen. Der Vermerk wird noch, daß nach der Verordnung Nr. 86 der Internationalen Rheinlandkommission vom 24. April d. J. das im belagerten Gebiet dienlich anfallende Eisenbahnpersonal verpflichtet ist, bei der Ausübung des Zolldienstes mitzuwirken.

Schlechte Einnahmen der Eisenbahnen.

Staatssekretär Stöcker erklärte im Hauptausschuß des Reichstages, daß die Einnahmen der Reichseisenbahnen in den beiden ersten Monaten des Haushaltsjahres ungünstig gewesen seien. Das liege an dem Ausfall der Überschüsse seit Anfang Mai sowie daran, daß infolge des Wegfalls des Ueberflutungsabkommens im Ruhrgebiet die Wagnisabgabe an der Ruhr wesentlich geringer geworden sei. Sie übersteige kaum die Befreiung im vorigen Jahre. Im allgemeinen beurteile er, soweit sich überhaupt schon ein Urteil bilden lasse, die Aussichten für die Einnahmehöherung der Eisenbahnen eher pessimistisch. Das allgemeine Darniederliegen des Wirtschaftslebens mache sich stark bemerkbar. Nur wenn darin eine schnelle und wesentliche Besserung eintrete, sei daran zu denken, daß die Einnahmehöherungen eintreffend erreicht würden. An der täglichen Erhöhung der Tarife läge seiner Meinung nach der Einnahmehöherung nicht. Die am 1. Juni in Kraft getretenen erhöhten Personentarife hätten keinen Verkehrserfolg gebracht. Infolge der Erhöhung der Gültartarife sei eine starke Einnahmehöherung im Güterverkehr erreicht, demgegenüber sei allerdings ein Verkehrsrückgang eingetreten; das sei aber nach Auffassung der Verwaltung nicht die Folge der Erhöhung der Tarife, sondern der schlechten Lage des Wirtschaftslebens.

Weitere Verkleinerung des Offizierkorps.

Berlin. Nach Wittermeldungen soll das Offizierkorps infolge von neuen Forderungen der Entente-Kommission um 190 Stellen vermindert werden. Es wird nämlich verlangt, daß die Beamten der Heeresverwaltung, die vor dem Kriege obere Militärbeamte waren, auf die 4000 und zu gekürzten Offiziere angerechnet werden. Der Berliner Vertrag belag jedoch nur, daß die Beamten auf die Zahl der 3000 für das Reichswehrministerium zugelassen Köpfe anzurechnen seien. Die Militärbeamten waren deshalb auf das Zivilpersonal der Heeresverwaltung anzurechnen worden. Die Forderung fällt unter das Ultimatum und nun ist die deutsche Regierung zu ihrer Annahme ge-

